IMT Nuremberg Archives

H – 1727

International Court of Justice

Filed
8 April 1946
Dr. Mann

Keitel Exhibit No. 9

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Keitel Exhibit No. 9
Filed 8 April 1946

(2. D o k u m e n t e n - B u c h)

(Dr.Dr.Otto N e l t e)

2.

"Oberkommando der Wehrmacht"und

"Generalstab"

H1727 - 0002

H1727 - 0003

Waehrend die "Soldaten" Hitler und seine Bewegung - wenn auch nicht ohne Vorbehalt - begruessten, entstand bald eine in ihrer Bedeutung vorher nicht erkannte Bewegung der alten Generalstabsoffiziere. Die Generale von 1933 waren die jungen Generalstabsoffiziere von 1918. Es ist durchaus verstaendlich, dass diese Offiziere den "grossen Generalstab" des alten Heeres wieder herzustellen versuchten. Der grosse Generalstab war der absolute Beherrscher der Armee, die Generalstabsoffiziere galten als die Auswahl der besten Offiziere der Armee, sie bildeten ein in sich fest geschlossenes Korps ausgewaehlter und zur Fuehrung berufener Offiziere, mit einem ausgesprochenen Korpsgeist. Dieser "grosse Generalstab" war wirklich eine Organisation von groesster Bedeutung und von entscheidendem Einfluss bei allen aussenpolitischen Angelegenheiten, die evtl. mit militaerischen Machtmitteln ausgetragen werden mussten, und deshalb auch bei der Vorbereitung, sowie Planung der kriegerischen Auseinandersetzungen.

Eine solche Institution war mit der nat.soz.Weltanschauung unvereinbar; es begegneten sich zwei Fuehrungsansprueche auf dem gleichen, sehr wichtigen Gebiet. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dass Hitler, auch als er noch nicht den unmittelbaren Oberbefehl der Wehrmacht uebernommen hatte, fuer den Fall des Krieges an die Uebernahme des Oberbefehls ueber die gesamte Wehrmacht gedacht hat. Es entsprach dem Begriff des autoritaeren Fuehrerstaates, dass das Staatsoberhaupt in den wichtigsten- ja in allen - Zweigen der Staatspolitik fuehrte, das heisst, befahl. Dieses Prinzip durchdrang alle Gebiete und fand ganz naturgemaess auf militaeri-

H1727 - 0004

schem Gebiet eine besonders guenstige Anwendungsform. Fuer die nat.soz. Ideologie ist es aber der "Fuehrer", der in einem bestimmten Bereich allein zu bestimmen hat. Negativ bedeutet dies die Ablehnung jeder verantwortlichen Zusammenarbeit des "Fuehrers" mit den "Beratern" und die Abhaengigkeit von ihnen. Die aus frueherer Zeit vorhandenen Kollektivvertretungen (z.B. ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand oder organische Gremien, bzw. Ausschuesse), ja sogar verfassungsmaessige Einrichtungen, wie der Reichstag, wurden ihrer verantwortlichen Funktion beraubt. Soweit sie blieben, wurden sie Dekoration oder Instrument. Infolgedessen mussten, wenn das Fuehrerprinzip als ein grundlegendes angesehen wurde, alle Versuche der Generalstabsvertreter, die Generalstabsfuehrung un-d den Generalstabsdienstweg wieder in die Wehrmacht einzufuehren, auf den entschlossenen Widerstand Hitlers stossen, und damit scheitern.

Hier wurde ein Kampf von weltgeschichtlicher Bedeutung hinter den Kulissen in fast akademischen Formen ausgetragen, ein Kampf, der mit dem Sieg des Fuehrerprinzips in der Wehrmacht endete, ohne die Generalstabs-Generale zu ueberzeugen. Sie schwiegen und gehorchten letzten Endes, wenn auch in sich gespalten. Sie gehorchten vielleicht weniger aus dem Grunde, weil sie von der These Hitlers ueberzeugt waren, sondern aus ihrer traditionellen Erziehung zum Gehorsam und aus der Erkenntnis, dass ein weiterer Widerspruch nur unabsehbaren Schaden fuer das Heer zur Folge haben wuerde.

Bis Ende 1941 waren die Generale beruhigt, denn die gewaltigen Erfolge sprachen fuer Hitler. Aber sobald Rueckschlaege eintraten,

H1727 - 0005

tat sich wieder der alte Gegensatz auf. Bezeichnend ist: keiner der hohen Generalstabsoffiziere sprach in einem frueheren oder spaeteren Zeitpunkt offiziell aus, dass es richtig sei, dem Krieg ein Ende zu machen, fuer sie war der Krieg eine Frage der Methode, nicht des Grundsatzes, der Generalstab aber war fuer sie eine Frage des Grundsatzes.

Nun ist es eigenartig zu sehen, dass sich nach der Stellungnahme der Generale zu diesem Grundsatz ein Gegensatz ergab, der mehr war, als eine sachliche Meinungsverschiedenheit, es war eine persoenliche Feindschaft, die nur notduerftig durch die Formen des ueblichen gesellschaftlichen Verkehrs und der soldatischen Rangordnung verdeckt wurde. Dieser Gegensatz war ein sachlicher Gegensatz von grosser Bedeutung.

Das Fuehrerprinzip ist in seinem tiefsten Wesen keine nat.soz. Erfindung; es ist in milit.Notwendigkeiten begruendet, und aus ihnen erwachsen. Es zeigt sich dies besonders im Kriege, wo Diskussionen unmoeglich werden, wenn schnellste Entschluesse erforderlich sind. Zur Vorberatung und Planung ist der Generalstab notwendig, zur Entscheidung und zur Fuehrung ist er grundsaetzlich nicht berufen.

Der grosse Generalstab als Fuehrungsorgan verdankt seine Entstehung dem monarchischem System. Die Monarchen waren die geborenen Kriegsherrn, also Oberbefehlshaber. Da es eine grosse Gefahr war, das Schicksal des Volkes vom Zufall abhaengig zu machen, entstand diese Einrichtung der beratenden Heeresleitung, die in Wirklichkeit die tatsaechliche Fuehrung des Heeres war. (vgl. die Heeresfuehrer im Deutsch-Franzoesischen Krieg und im 1.Weltkrieg).

H1727 - 0006

Das Prinzip des grossen Generalstabs als Fuehrungsgremium, widerspricht dem primaeren Grundsatz, dass der Feldherr als Oberbefehlshaber auch befiehlt. Deshalb ist das Fuehrerprinzip im Militaerischen auch eine Rueckkehr zu einem urspruenglichen Prinzip, im Politischen ist es aber die Uebernahme eines militaerischen Prinzips auf Gebiete, die fuer die Voraussetzungen des Prinzips nicht gegeben sind.

Keitel und Jodl vertraten das Fuehrerprinzip im Militaerischen, sie erkannten, dass Generalstabsarbeit im Frieden notwendig sei, um die Vorbereitungen und Planungen fuer etwaige Kriegsfaelle fuer die Verteidigung zu bearbeiten, dass der Generalstabsoffizier im Kriege aber nur Gehilfe und Facharbeiter des Befehlshabers sein duerfe. Es sei unmoralisch, wenn die nach aussen in Erscheinung tretende Befehlsgewalt des Feldherrn nur ein Phantom sei und nicht mit der tatsaechlichen Leitung und Verantwortung uebereinstimme.

Es scheint sicher, dass die Generalstabsoffiziere alter Praegung bei ihren Vorschlaegen nicht nur als Patrioten zu handeln glaubten, sondern wahrscheinlich sich groesste Gedanken machten, der "ehemalige Gefreite des Weltkrieges" werde im Kriegsfall den Oberbefehl uebernehmen. Im tiefsten Innern aber - vielleicht unbewusst und hereditaer bedingt - war es der Wille, ein gesellschaftliches Vorrecht des Standes aufrecht zu erhalten oder ein neues sich zu sichern.

Keitel und Jodl waren auch Generale alter Schule, auch sie waren aus der Schule Clausewitz-Moltke, aber sie waren der Meinung, dass es in dieser Zeit nicht wesentlich sei, ueberkommene Begrif-

H1727 - 0007

fe und Einrichtungen zu erhalten, auch wenn diese in der Vergangenheit Gutes geleistet haben, sondern dass es um das,unter den gegebenen Umstaenden, richtige System gehe. Sie selbst kamen nicht als Nutzniesser des von ihnen unterstuetzten Systems in Betracht, denn keiner war Befehlshaber oder sollte Befehlshaber werden. Keitel war wohl ein bewaehrter Generalstabsoffizier und Organisator, aber kein Stratege; er wollte es auch nicht sein, sondern nur das, was der Erlass vom 4.2.38 fuer ihn festlegte. Jodl als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes haette sogar Grund haben koennen, einen gegenteiligen Standpunkt zu vertreten.

Hierdurch versichere ich an Eidesstatt:

dass ich die mir von meinem Verteidiger vorgelgte Frage ueber das Problem "Oberkommando der Wehrmacht und Generalstab" nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe.Es ist mir bekannt,dass diese Urkunde dem Internationalen Miltaergerichtshof in N u e r n b e r g als Affidavit vorgelegt werden soll.Ich bin darueber unterrichtet,dass die vorsaetzliche oder fahrlaessige Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung mit schwerer Strafe bedroht ist.

N u e r n b e r g den 29. M a e r z 1946

W. Keitel

A. Jodl

H-1727

Keitel Exhibit No. 9

H1727 – 0008